

Entschädigungssatzung für die Gemeinde Golzow

vom 04.07.2024

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) ~~in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I / 07, Nr. 19 vom 21. Dezember 2007, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I / 21, Nr. 21),~~ in Verbindung mit der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV) ~~vom 31. Mai 2019 (GVBl. II / 19, Nr. 40) geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2019 (GVBl. II / 19, Nr. 47)~~ **in der jeweils geltenden Fassung**, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Golzow in ihrer Sitzung am ~~07.11.2023~~ **02.07.2024** folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Grundlagen

§ 1 Grundsätze

§ 2 Zahlungsbestimmungen

Zweiter Teil: Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder

§ 3 Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Gemeindevertretung

§ 4 Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister

§ 5 Sitzungsgeld für Mitglieder der Gemeindevertretung und sachkundige Einwohner

§ 6 Zusätzliches Sitzungsgeld für Ausschussvorsitzende

§ 7 Aufwandsentschädigung für Fraktionsvorsitzende und Sitzungsgeld für die Fraktionsmitglieder

Dritter Teil: sonstige Bestimmungen

§ 8 Verdienstausfall

§ 9 Vergütung für die Vertretung der Gemeinde in rechtlich selbstständigen Unternehmen

§ 10 Reisekostenentschädigung

§ 11 Zuschuss für digitale Endgeräte

Vierter Teil: Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

Erster Teil: Grundlagen

§ 1

Grundsätze

- (1) Die Mitglieder kommunaler Vertretungen können auf der Grundlage des § 30 Abs. 4 BbgKVerf zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung erhalten. Die Aufwandsentschädigung soll so bemessen werden, dass der mit dem Amt verbundene zeitliche Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen insbesondere für Kleidung, Verzehr, Fachliteratur, Fahrtkosten (außer solche gemäß § 10 dieser Satzung), Ferngesprächsgebühren und Nutzung privaten Wohnraumes abgegolten werden. Daneben können Verdienstausfall und bei Dienstreisen Reisekostenvergütung gewährt werden.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist auf die Einwohnerzahl der Gemeinde Golzow zum 30. Juni des Wahljahres abgestellt. Ist die Einwohnerzahl zum Zeitpunkt der Kommunalwahl vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg noch nicht bekannt, ist

die fortgeschriebene Einwohnerzahl des Amtes für Statistik zum 30. Juni des Vorjahres maßgebend.

§ 2 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigungen werden am Ende eines Quartals gezahlt, der ehrenamtliche Bürgermeister erhält die Aufwandsentschädigung monatlich. Die Sitzungsgelder werden vierteljährlich nachträglich gezahlt. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.
- (2) Der Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält für die Zeit der Vertretung 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters. Ist die Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters nicht besetzt und wird sie daher vom Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben 100 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters. Stehen mehrere Aufwandsentschädigungen durch den Vertretungsfall zu, so kann nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt werden.

Zweiter Teil: Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder

§ 3 Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertreter als Mitglieder der Gemeindevertretung, ausgenommen der ehrenamtliche Bürgermeister, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 63,00 €.

§ 4 Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister

Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Golzow erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 770,00 €.

§ 5 Sitzungsgeld für Mitglieder der Gemeindevertretung und sachkundige Einwohner

- (1) Mitglieder der Gemeindevertretung und sachkundige Einwohner erhalten für jede Sitzung, **der sie als Mitglied beigewohnt haben**, ein Sitzungsgeld von 27,00 €.
- (2) Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, so wird nur für eine Sitzung Sitzungsgeld gewährt. Neben einem Sitzungsgeld darf Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gezahlt werden.

§ 6 Zusätzliches Sitzungsgeld für Ausschussvorsitzende

Ausschussvorsitzende, ausgenommen der ehrenamtliche Bürgermeister, erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 27,00 €.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Fraktionsvorsitzende und Sitzungsgeld für die Fraktionsmitglieder

- (1) Fraktionsvorsitzende erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 63,00 € im Monat.
- (2) Für die Teilnahme an vorbereitenden Sitzungen für die Sitzungen der Gemeindevertretung erhält jedes Fraktionsmitglied 27,00 € je Sitzung.

Dritter Teil: sonstige Bestimmungen

§ 8

Verdienstaufschlag

- (1) Ein Verdienstaufschlag wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Er wird auf Antrag gegen Nachweis gesondert erstattet; Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaufschlag glaubhaft machen.
- (2) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr kann für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist. Der Stundensatz von 10,00 € für die Kinderbetreuung darf nicht überschritten werden.
- (3) Der Verdienstaufschlag ist arbeitstäglich auf acht Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 19.00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Schichtarbeit, gewährt. Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben den Verdienstaufschlag glaubhaft zu machen. Der Höchststundensatz beträgt 10,00 € und ist auf 35 Stunden monatlich begrenzt.
- (4) Der Anspruch auf Verdienstaufschlag ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 9

Vergütung für die Vertretung der Gemeinde in rechtlich selbstständigen Unternehmen

Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen. Die Gemeindevertretung hält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € monatlich für angemessen. Eine darüber hinausgehende Aufwandsentschädigung ist in vollem Umfang an die Gemeinde abzuführen.

§ 10

Reisekostenentschädigung

Für Dienstreisen wird die Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Die Reisekostenstufe ist die des Hauptverwaltungsbeamten. Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die durch die Gemeindevertretung beschlossen wurden.

§ 11

Zuschuss für ~~digitale Endgeräte~~ IT-Kosten

(§ 14 Absatz 1 Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV)

(1) Den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung - mit Ausnahme der bereits durch das Amt Brück bezuschussten Amtsausschussmitglieder - wird einmalig pro Wahlperiode ein Zuschuss ~~eine Aufwandsentschädigung~~ in Höhe von max. 500,00 € für die Anschaffung eines Tablets, Notebooks oder vergleichbaren Gerätes und dessen Zubehör (wie Maus, Tastatur, Hülle, mobiler Monitor) gewährt. Vom Zuschuss ausgenommen sind Software, periphere Geräte wie Drucker, Kamera, Scanner, Headsets sowie Zubehör zu den vorgenannten.

(2) Bei vorzeitiger Niederlegung ~~des eines~~ Mandats werden 100,00 € pro vollem verbliebenem Jahr der nicht verstrichenen Wahlperiode vom niederlegenden Mandatsträger an die Gemeinde Golzow zurückgezahlt.

(3) Erfolgt die Mandatsaufnahme während der laufenden Wahlperiode, werden max. 100,00 € für das angefangene sowie jedem vollen, folgenden Jahr der aktuellen Wahlperiode gewährt.

(4) Der Abruf des Zuschusses hat am Beginn einer Wahlperiode oder Mandatsaufnahme auf entsprechenden Antrag (Formular beim Sitzungsdienst zu erfragen) innerhalb von 6 Monaten zu erfolgen. Rechnungen und Zahlungsnachweise sind mit Einreichung des Antrags zu erbringen.

Vierter Teil: Schlussbestimmungen

§ 12

Inkrafttreten

(1) Die vorstehende Entschädigungssatzung tritt zum ~~1.1.2024~~ 01. Juli 2024 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die Entschädigungssatzung vom ~~21.09.2021~~ 07. November 2023 (Beschluss Nr. G-00-144/21) aufgehoben.

Brück, den ~~22. NOV 2023~~

Mathias Ryll
Amtsdirektor als
Hauptverwaltungsbeamter

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende in der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Golzow am ~~07.11.2023~~ **02.07.2024** beschlossene Entschädigungssatzung der Gemeinde Golzow wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den ~~22. NOV 2023~~

Ryll
Amtdirektor

Veröffentlichungsvermerk

Die Entschädigungssatzung der Gemeinde Golzow wurde am durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den

Ryll
Amtdirektor